

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 28.06.2022

Sachbearbeiter/-in: Katrin Bartsch

Vorlagennummer: II/063/2022/1

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	28.06.2022
1	Gemeinderat	öffentlich	12.07.2022

Betreff:

Umsetzungsplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 in verkürzter Form aufzustellen und zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis einzureichen. Zudem beschließt der Gemeinderat den Umsetzungsplan zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 laut Sachverhalt.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau die Verlängerung der Aufstellungsfrist für die Jahresrechnung 2022 in Anspruch zu nehmen und den vollständigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 erst zum 30.06.2023 zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

Sachverhalt:

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2020 (32.2-10405/380) hinsichtlich „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ können alle Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 verkürzt aufgestellt werden. Diese Erleichterung zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gilt gemäß Ergänzungserlass „Erleichterungen Aufstellung und

Prüfung Jahresabschlüsse, Runderlass MI LSA vom 22.04.2022“ vom 27.04.2022 auch für den Jahresabschluss 2021 fort.

Eine weitere Erleichterung aus dem oben genannten Ergänzungserlass ist die Verlängerung der Aufstellungsfrist für den ersten vollständig und korrekt zu erstellenden Jahresabschluss. Demnach ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 nicht zum 30.04.2023 sondern erst zum 30.06.2023 zu erstellen.

Für die Aufarbeitung der offenen Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 wird folgender Umsetzungsplan festgelegt:

- Die dringende Aufholung der Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis einschließlich 2021 hat in der Gemeinde Schkopau höchste Priorität.
- Die Mitarbeiterin der Anlagenbuchhaltung wird von anderweitigen Aufgaben entlastet. Die gesamte Verwaltung unterstützt sie durch die unverzügliche Erledigung etwaiger Zuarbeiten.
- Gemäß Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 bringt die Gemeinde Schkopau alle Möglichkeiten der Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 zur Anwendung.

Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und –buchungen wird verzichtet:

- Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.
 - Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.
 - Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).
 - Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.
Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
 - Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.
 - Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.
Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2021 darstellen.
 - Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.
- Für den verkürzten Jahresabschluss wird ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der

wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt.

In Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt wird die Wesentlichkeitsgrenze auf 20.000 € festgesetzt. Sachverhalte unter diesem Wert müssen im Rechenschaftsbericht nicht näher erläutert werden.

- An der Aufstellung der weiteren Jahresabschlüsse wird fortlaufend gearbeitet.
- Der verkürzte Jahresabschluss wird bis zum 31.12.2022 aufgestellt.
- Der erste vollständig aufzustellende Jahresabschluss 2022 wird bis zum 30.06.2023 im Entwurf aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja

nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig

jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

- 1) Runderlass vom 15.10.2020 „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“
- 2) Ergänzungserlass vom 27.04.2022 „Erleichterungen Aufstellung und Prüfung Jahresabschlüsse, Runderlass MI LSA vom 22.04.2022“

